

Information

BMF - I/3 (I/3)

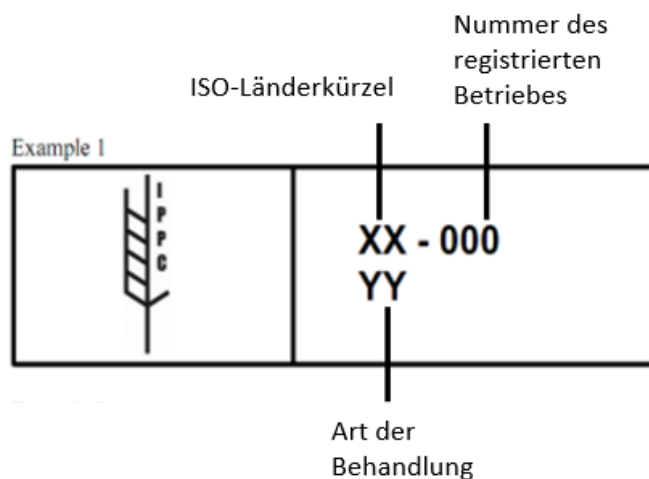
Geschäftszahl: 2025-0.493.581

24. Juni 2025

Information zu der am 24. Juni 2025 in Kraft tretenden 1. Änderung der Arbeitsrichtlinie Verpackungsmaterial aus Holz (VB-0303)

Die Arbeitsrichtlinie Holzverpackungsmaterial (VB-0303) wurde im Hinblick auf die [Durchführungsverordnung \(EU\) 2024/288](#) und die daraus resultierende [Verordnung \(V\) 01/2024 des Bundesamtes für Wald](#) aktualisiert.

Grundsätzlich muss jegliches Verpackungsholz, gemäß 1.3, mit Ursprung/Herkunft in Drittstaaten die Anforderungen des ISPM 15 erfüllen. Die Einhaltung der Anforderungen wird mittels Stempel auf dem Verpackungsmaterial/Stauholz bestätigt.



1 Schematische Darstellung eines gültigen ISPM 15 Stempels

Die Form des Stempels kann von der schematischen Darstellung abweichen. Als „Art der Behandlung“ sind entweder die Buchstabenkombinationen „HT“ (Heat Treatment) oder „MB“ (Methylbromid) angeführt. Sollten Zweifel bzgl. der Authentizität des Stempels bestehen kann das Bundesamt für Wald kontaktiert werden.

Bundesministerium für Finanzen, 24. Juni 2025